

**BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH**

GZ • BKA-601.027/0001-V/2/2010

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

Sachbearbeiter:

HERR DR. KARL IRRESBERGER

Pers. e-mail:

KARL.IRRESBERGER@BKA.GV.AT

Telefon:

01/53115/2249

An das  
Bundesministerium  
für Unterricht,  
Kunst und Kultur

[begutachtung@bmukk.gv.at](mailto:begutachtung@bmukk.gv.at)

IHR ZEICHEN • BMUKK-12.950/0001-III/2/2010

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige geändert wird;  
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

**I. Allgemeines:**

Zu **legistischen Fragen** darf allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundestkanzleramt.at/legistik> hingewiesen werden, unter der insbesondere die [Legistischen Richtlinien 1990](#) und verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

**II. Zum Gesetzesentwurf:**Zum Einleitungssatz:

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung des Hochschulgesetzes 2005 durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 134/2008 sollte auch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2009, BGBl. I Nr. 3, zitiert werden. Gemäß dieser Novelle in Verbindung mit § 16a des Bundesministeriengesetzes gelten nämlich die im Hochschulgesetz 2005 enthaltenen Ministerialbezeichnungen als geändert (vgl. sinngemäß Pkt. 1.3.6. des Rund-

schreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, [GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007](#), betreffend die Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legislative Implikationen). Es sollte daher heißen: „[...] zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 24/2008 und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2009, BGBl. I Nr. 3, [...]“.

Zu Z 9 (§ 13):

Zu § 13 Abs. 4:

In Abs. 4 Z 2 sollte die Satzstruktur durch die Formulierung „eines Zeugnisses [...] einer Universität oder Vorlage eines Externistenprüfungszeugnisses“ verdeutlicht werden.

Bildungsziele (Abs. 4 Z 2) werden, wie andere Ziele auch, im Allgemeinen

- erreicht (oder *nicht erreicht*) – welches Verb denn auch zB in § 8b Abs. 1 und 12 [BAG](#), § 11h Abs. 4 [LFBAG](#), § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 [LESLSchG](#) sowie § 37 Abs. 2 und 5 [SchOG](#) verwendet wird -,
- nicht jedoch (wenngleich so in § 11 Abs. 6a [SchUG](#) und im geltenden § 13 Abs. 2 lit. a [SchUG-B](#) formuliert wird) erlangt (oder *nicht erlangt*).

Im Schlussteil des Abs. 4 wäre sinnentsprechend wohl nicht von zu erreichenden Bildungsaufgaben, sondern von zu erreichenden Bildungszielen zu sprechen.

Zu Z 34 (§ 30 samt Überschrift):

Zu Abs. 1 Z 5 stellt sich die Frage, ob die *Nicht*beurteilung ein Ereignis ist, das einem bestimmten Zeitpunkt zugeordnet werden kann.

Zu Z 39 (§ 36 Abs. 1):

Im zweiten Satz wäre statt „Sofern“ vielmehr „Soweit“ sinnentsprechend.

Zu Z 59 (§ 57 Abs. 1 erster Satz):

Es wäre die Dativform „von [...] Halbjahren“ zu wählen.

Zu Z 64 (§ 62 Abs. 1 zweiter Satz):

Die im Klammerausdruck erfolgende Konkretisierung des Begriffs „schriftlich“ entspricht einer nicht mehr geltenden Fassung des § 13 AVG; es wird angeregt, die geltende Fassung (nach der Novelle [BGBl. I Nr. 5/2008](#)) zugrunde zu legen.

### Zu Z 66 (§ 63 Abs. 1 letzter Satz):

Die Bemühung der Gesetzgebung für punktuelle Akte sprachlicher Modernisierung, wie hier der Ersetzung der Genitivform „Organes“ durch „Organs“, erscheint nicht als zweckmäßig.

### Zu Z 69 (§ 69 Abs. 6):

Die Verordnungsermächtigung wäre im Lichte des Art. 18 B-VG zu determinieren.

Da im ersten Halbsatz nicht nur der erste, sondern auch der zweite Teilsatz Fragen des zeitlichen Geltungsbereiches regeln, wäre statt des den zweiten Halbsatz einleitenden Wortes „gleichzeitig“ eine den offenbar intendierten Bezug zum im ersten Teilsatz des ersten Halbsatzes genannten Inkrafttretenszeitpunkt deutlicher zum Ausdruck bringende Formulierung wünschenswert.

## **III. Zu Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung:**

### 1. Zum Vorblatt:

#### Zum Abschnitt „Alternativen“:

Unter „Alternativen“ wären andere Wege zur Erreichung der angestrebten Ziele als die im Gesetzesentwurf gewählten Lösungen anzugeben (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. November 2007, GZ [600.824/0005-V/2/2007](#), Pkt. 7); in diesem Sinne kommt die Beibehaltung der geltenden Rechtslage ohnedies nicht als im Vorblatt anzugebende, weil nicht als zur Zielerreichung geeignete, Option in Frage.

#### Zum Abschnitt „Finanzielle Auswirkungen“:

Dass ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz insgesamt keine Mehr- oder Minderausgaben ergebe, trifft nach den Ausführungen des Allgemeinen Teils der Erläuterungen (allenfalls) auf die laufenden Personalausgaben zu. Es wären aber auch die unter „Sachausgaben“ und „Vollzugsausgaben“ dargestellten Einmal- und (geringfügigen) laufenden Mehrkosten zu berücksichtigen.

#### Zum Abschnitt „Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union“:

Es sollte „Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union“ lauten.

## 2. Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

### Zum Abschnitt „finanzielle Auswirkungen“:

Abkürzungen, deren Verwendung dem Verständnis des Textes abträglich ist, sollten vermieden werden. Im gegenständlichen Zusammenhang betrifft dies die Abkürzungen „o.g.“, „DGB“, „SJ“, „KV“ und „NL-VO“.

Unter 1.a) „Personalausgaben“ wird ausgeführt, dass sich durch Entfall von KV-Vergütungen eine jährliche Ausgabenminderung von mehr als 1 Mio. Euro ergebe, die freilich grundsätzlich für eine künftige Neuregelung der Abgeltung der Besorgung weitgehend *erhalten bleibender* KV-Aufgaben verbraucht werden soll. Es wird aber nicht nachvollziehbar gemacht, inwiefern diese beabsichtigte Neuregelung eine finanzielle Auswirkung der im im Entwurf vorliegenden Bundesgesetz enthaltenen Gesetzesänderungen wäre. Insofern erscheint die Darstellung als un schlüssig.

### 3. Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ [BKA-600.824/003-V/2/2001](#) – betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen – ist hinzuweisen, insbesondere darauf, dass jeweils jene Bestimmungen einander (auf gleicher Höhe) gegenüberzustellen sind, die einander *inhaltlich*, ohne Rücksicht auf ihre Nummerierung, entsprechen.

Dies beruht auf der – wohl zwingenden – Überlegung, dass die Textgegenüberstellung den Vergleich einander inhaltlich entsprechender (und daher insbesondere auch inhaltlich nicht wesentlich geänderter) Bestimmungen erleichtern soll.

Demgegenüber orientiert sich der vorliegende Entwurf fast ausschließlich an der Nummerierung. Richtigerweise wären einander gegenüberzustellen:

§ 6: Abs. 2 <sub>alt</sub> → Abs. 3 <sub>neu</sub>	§ 24: Abs. 3 <sub>alt</sub> → Abs. 2 <sub>neu</sub>
§ 11: Abs. 2 <sub>alt</sub> → Abs. 1 <sub>neu</sub>	Abs. 4 <sub>alt</sub> → Abs. 3 <sub>neu</sub>
Abs. 3 <sub>alt</sub> → Abs. 2 <sub>neu</sub>	Abs. 5 <sub>alt</sub> → Abs. 4 <sub>neu</sub>
§ 12: Abs. 2 <sub>alt</sub> → Abs. 4 <sub>neu</sub> Schlussteil	§ 32: Abs. 1 Z 4 <sub>alt</sub> → Abs. 1 Z 6 <sub>neu</sub>
§ 13: Abs. 3 <sub>alt</sub> → Abs. 2 <sub>neu</sub>	Abs. 1 Z 5 <sub>alt</sub> → Abs. 1 Z 7 <sub>neu</sub>
Abs. 4 <sub>alt</sub> → Abs. 3 <sub>neu</sub>	
Abs. 5 <sub>alt</sub> → Abs. 4 <sub>neu</sub>	

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

30. März 2010  
Für den Bundeskanzler:  
i.V. SPORRER

**Elektronisch gefertigt**